

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2019	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 19	Elfte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften ..... <i>Ändert FFN 305-65, 305-69</i>	386
10. 12. 19	Verordnung über statistische Erhebungen an Pflegeschulen (Pflegeschulen-Statistik-Verordnung – PflSchulStatV) ..... <i>FFN 300-50</i>	392
10. 12. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes ..... <i>Ändert FFN 351-85</i>	395

---

**Elfte Verordnung  
zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften  
Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung der Verwaltungs-  
kostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2216 wird als Nr. 2217 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2217	Genehmigung oder Zulassung, Ausnahme von Verboten oder Beschränkungen nach dem TierGesG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		40 bis 800

2. In Nr. 2311011 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.  
 3. In Nr. 2311012 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.  
 4. In Nr. 2311013 wird in Spalte 4 die Angabe „220“ durch „260“ ersetzt.  
 5. In Nr. 2311031 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „100“ ersetzt.  
 6. In Nr. 2311032 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „200“ ersetzt.  
 7. In Nr. 2311041 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.  
 8. In Nr. 2311042 wird in Spalte 2 die Angabe „50“ durch „51 bis 300“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.  
 9. Nach Nr. 2311042 wird als Nr. 2311043 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2311043	über 300 Tiere		260

10. In Nr. 2311051 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.  
 11. In Nr. 2311052 wird in Spalte 2 die Angabe „100“ durch „101 bis 500“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.  
 12. Nach Nr. 2311052 wird als Nr. 2311053 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2311053	über 500 Tiere		260

<sup>1)</sup> Ändert FFN 305-65

13. In Nr. 2311061 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.
14. In Nr. 2311062 wird in Spalte 4 die Angabe „240“ durch „280“ ersetzt.
15. In Nr. 2311081 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.
16. In Nr. 2311082 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.
17. In Nr. 2311091 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.
18. In Nr. 2311092 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „150“ ersetzt.
19. In Nr. 2311093 wird in Spalte 4 die Angabe „220“ durch „260“ ersetzt.
20. In Nr. 231110 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „9“ und die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
21. In Nr. 231111 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „9“ und die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
22. In Nr. 2311121 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
23. In Nr. 2311122 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
24. In Nr. 231113 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
25. In Nr. 2311141 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
26. In Nr. 2311142 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „80“ ersetzt.
27. In Nr. 233 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Einfuhr“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Durchfuhr“ die Wörter „und der Ausfuhr“ eingefügt.
28. Die bisherigen Nr. 23311 bis 233114 werden durch folgende Nr. 23311 bis 233118 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23311	bei Einfuhr aus Neuseeland nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1084 für Erzeugnisse, die dem Abkommen zwischen der EU und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen unterliegen und die als vollständig gleichwertig anerkannt sind		
233111	Fleisch und Fleischerzeugnisse bis 1 t	je Sendung	58,12
233112	Fleisch und Fleischerzeugnisse über 1 t	je Sendung	65,87
233113	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse bis 4 t	je Sendung	62
233114	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse über 4 t	je Sendung	69,75
233115	sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs bis 200 Packstücke	je Sendung bis 200 Packstücke	58,12
233116	sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs über 200 Packstücke	je weiteres kontrolliertes Packstück einer Sendung	7,74
233117	andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs	je Sendung	58,12
233118	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 233111 bis 233115	je Sendung	42,62

29. Die bisherigen Nr. 23312 bis 233124 werden durch folgende Nr. 23312 bis 233128 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23312	bei anderen Einfuhren sowie Durchfuhren und innergemeinschaftlichem Verbringen		
233121	Fleisch und Fleischerzeugnisse bis 1 t	je Sendung	75
233122	Fleisch und Fleischerzeugnisse über 1 t	je Sendung	85

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
233123	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse bis 4 t	je Sendung	80
233124	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse über 4 t	je Sendung	90
233125	sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs	je Sendung bis 200 Packstücke	75
233126	sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs	je weiteres kontrolliertes Packstück einer Sendung	10
233127	andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs	je Sendung	75
233128	nur Dokumentenkontrolle bei Nr. 233121 bis 233127		55

30. Nach Nr. 23315 wird als Nr. 23316 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23316	Anmeldung und Abfertigung eines Exportes nach BmTierS-SchV, TierGesG, LFGB; gilt nur für den Flughafen Frankfurt am Main	nach Zeitaufwand	75

31. In Nr. 23321 bis 23324 werden in Spalte 3 jeweils die Wörter „nach Zeitaufwand“ gestrichen und in Spalte 4 jeweils die Angabe „30“ eingefügt.
32. In Nr. 23325 wird in Spalte 2 die Angabe „2332“ durch „23321 bis 23324 und 23328 bis 23330“ ersetzt und in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „55“ ersetzt.
33. In Nr. 23326 wird in Spalte 2 die Angabe „2332 bis 23325“ durch „23321 bis 23324 und 23328 bis 23330“ ersetzt und in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „65“ ersetzt.
34. Die Nr. 23328 bis 23330 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23328	amtliche Kontrollen nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/1660		30
23329	amtliche Kontrollen nach dem Durchführungsbeschluss Nr. 2011/884/EU		30
23330	amtliche Kontrollen nach der Verordnung (EU) Nr. 284/2012		30

35. In Nr. 23341 wird in Spalte 3 die Angabe „je Sendung“ und in Spalte 4 die Angabe „60“ gestrichen.
36. Nach Nr. 23341 wird als Nr. 233411 bis 2334133 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
233411	Einzeltier mit Gesundheitszeugnis		75
233412	Tiergruppe mit gemeinsamem Gesundheitszeugnis gem. Art. 4 der Entscheidung der Kommission 97/794/EG	je Gesundheitszeugnis	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2334121	für das erste Tier		75
2334122	für jedes weitere kontrollierte Tier		20
233413	Tiergruppe gem. Art. 5 der Entscheidung der Kommission 97/794/EG		
2334131	Wassertiere gem. Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	je Packliste	90
2334132	andere tierseuchenrechtlich reglementierte Tierarten	je Gesundheitszeugnis	75
2334133	sonstige Tierarten	je Frachtbrief	70

37. In Nr. 23342 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ gestrichen.

38. Nach Nr. 23342 wird als Nr. 233421 und 233422 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
233421		je Gesundheitszeugnis	55
233422		andere Dokumente	45

39. Nach Nr. 23343 wird als Nr. 23344 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23344	tierseuchenrechtlicher Mehraufwand	nach Zeitaufwand	

40. Die bisherige Nr. 23344 wird Nr. 23345.

41. Die bisherige Nr. 23345 wird Nr. 23346. In Spalte 2 wird die Angabe „23344“ durch die Angabe „23345“ ersetzt.

42. Nach Nr. 23346 werden als Nr. 23347 bis 233475 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23347	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr		
233471	Absonderungsbescheinigung		20
233472	Verplombung		20
233473	Abfertigung für Neuseeland		60
233474	Abfertigung für andere Drittländer	nach Zeitaufwand	
233475	besondere Maßnahmen	nach Zeitaufwand	

43. In Nr. 2421 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Erteilung eines Sachkundenachweises auf Grundlage einer Prüfung (§ 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3)“.

44. In Nr. 2422 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Erteilung eines Sachkundenachweises auf Grundlage einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation (§ 4 Abs. 2)“.

45. In Nr. 2423 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:  
„Entzug eines Sachkundenachweises (§ 4 Abs. 6)“.
46. Die bisherige Nr. 2424 wird Nr. 2425 und Spalte 2 wie folgt gefasst:  
„Einwilligung zu einem abweichenden Verfahren nach § 15 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 1.1.1, 1.1.2 oder 2.1.2“.
47. Die bisherige Nr. 2425 wird Nr. 2424 und Spalte 2 wie folgt gefasst:  
„Zulassung abweichender Verfahren nach § 13“.
48. In Nr. 24311 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „50“ ersetzt.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)“ durch „Wohnen (VwKostO-MWEVW)“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Angabe zu Nr. 6 „Bauen“ werden die Wörter „und Wohnen“ angefügt.
    - bb) Nach der Angabe „Wirtschafts- und Berufsordnung“ zu Nr. 1 wird die Angabe „Wohnungswesen“ zu Nr. 68 eingefügt.
  - b) Nach Nr. 677 werden die folgenden Nr. 68 bis 6827 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>68</b>	<b>Wohnungswesen</b>		
681	Entscheidung über nach der Bewilligung von Förderungsmitteln gestellte Anträge, die nicht die Auszahlung oder den Leistungseinzug betreffen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung		10 bis 130
682	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Hessischen Wohnungsbindungsgesetz (HWoBindG) und dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWoFG)		
6821	Erteilen des Wohnberechtigungs-scheins (§ 5 HWoBindG, § 17 Abs. 1 HWoFG)		kostenfrei
6822	Erteilen einer Auskunft (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HWoBindG, § 15 Abs. 2 Satz 3 HWoFG)		kostenfrei
6823	Erteilen einer Bestätigung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HWoBindG oder § 19 Abs. 4 HWoFG)		30
6824	Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln		
68241	für Zwecke des § 18 Abs. 1 HWoBindG oder des § 19 Abs. 4 HWoFG durch die Gemeinde		kostenfrei

<sup>2)</sup> Ändert FFN 305-69

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
68242	für sonstige Zwecke		10 bis 30
6825	Entscheidungen über Anträge auf Freistellungen für		
68251	Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten (§ 7 Abs. 1 HWoBindG, § 20 Abs. 2 HWoFG)		1 000
68252	eine einzelne Wohnung (§ 7 Abs. 1 HWoBindG, § 20 Abs. 1 HWoFG)	je Wohnung	100
6826	Vereinbarung zur Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen (§ 7 Abs. 2 HWoBindG, § 22 Abs. 1 und 3 HWoFG)	je Wohnung	100 bis 250
6827	jede andere Entscheidung nach dem HWoBindG oder HWoFG		15 bis 30

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Minister  
der Finanzen

Dr. Schäfer

**Verordnung  
über statistische Erhebungen an Pflegeschulen  
(Pflegeschulen-Statistik- Verordnung – PfiSchulStatV)\*)**

**Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund des § 8 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zur Sicherstellung und Planung eines ausreichenden Angebotes für die Ausbildungen nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), wird eine Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals für das Jahr 2020, die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 23 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 werden für jede sich in einer Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes befindliche Person Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Wohngemeinde,
3. höchster allgemeinbildender Abschluss,
4. im Vorjahr besuchter Bildungsgang,

5. Bezeichnung einer vorangegangenen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung,
6. Kalenderjahr des Abschlusses der Ausbildung nach Nr. 5,
7. im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr,
8. Ausbildungsjahr,
9. Klassen- oder Kursbezeichnung,
10. Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes laut Ausbildungsvertrag.

(3) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht der Träger von Schulen, die die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes durchführen. Die Daten sind bis zum 15. Februar jedes Jahres unter Verwendung der in der Anlage wiedergegebenen Erhebungsvordrucke für den Empfänger kosten- und portofrei an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Übermittlung soll auf elektronischem Wege erfolgen. § 6 Abs. 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(4) Eine Datenerhebung nach den Vorschriften des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296), bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

**Anlage**



Anlage zu § 2

Hessisches Statistisches Landesamt



## Statistik der Pflegeberufeausbildung nach PflSchulStatV — Angaben zu den Auszubildenden —

### Ordnungsmerkmale

Berichtsjahr	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Bundesland	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Zuständige Stelle	<input style="width: 60%;" type="text"/>
ID-Nr. des Trägers d. prakt. Ausbildung	<input style="width: 70%;" type="text"/>
Art des Trägers	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Art der Trägerschaft	<input style="width: 20%;" type="text"/>
ID-Nr. der Pflegeschule	
Art der Trägerschaft der Pflegeschule	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Lfd. Nr. der/des Auszubildenden	<input style="width: 80%;" type="text"/>

### Allgemeine Angaben

Geschlecht	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Geburtsjahr	<input style="width: 40%;" type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input style="width: 40%;" type="text"/>
ggf. weitere Staatsangehörigkeit	<input style="width: 40%;" type="text"/>
Wohngemeinde der/des Auszubildenden	<input style="width: 70%;" type="text"/>
Höchster allgemeinbildender Abschluss	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Bezeichnung einer ggf. vorangegangenen <b>abgeschlossenen</b> beruflichen Ausbildung	<input style="width: 70%;" type="text"/>
Jahr des Abschlusses der vorangegangenen beruflichen Ausbildung	<input style="width: 40%;" type="text"/>

weiter auf der  
Rückseite

**Angaben zur Ausbildung im Berichtsjahr**

Datum des Beginns der aktuellen Ausbildung

Ausbildungsumfang

Erhalt von Fördermitteln (keine Mehrfachnennungen)

Ausbildungsjahr im Berichtsjahr

Klassen- oder Kursbezeichnung

Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes laut Ausbildungsvertrag

Vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung (Euro und Cent pro Monat)

im 1. Ausbildungsjahr

im 2. Ausbildungsjahr

im 3. Ausbildungsjahr

im 4. Ausbildungsjahr

**Angaben zum Vorjahr**

im Vorjahr besuchter Bildungsgang

im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr

**Angaben zur Beendigung der Ausbildung**

Datum der Beendigung der Ausbildung

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)

Grund der Beendigung der Ausbildung

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)

Art des Abschlusses

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Hessischen Rettungsdienstgesetzes\*)**

**Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund

1. des
  - a) § 6 Abs. 2 Satz 5 und § 7 Abs. 4 und 6 Satz 2,
  - b) § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2
 jeweils in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),
2. des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599),

verordnet der Minister für Soziales und Integration, in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und in den Fällen der Nr. 1 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Qualifikation und Rechtsstellung des Personals“
  - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 11 eingefügt:  
„§ 11 Erstattung von Kosten der Zentralen Leitstellen“
  - c) Die Angaben zum Zweiten bis Vierten Teil werden wie folgt gefasst:

**„Zweiter Teil**

**Rettungsdienstliche Versorgung  
bei Großschadensereignissen und  
vergleichbaren Gefahrenlagen**

*Erster Abschnitt:*

*Allgemeine Vorschriften*

- § 12 Grundsatz
- § 13 Verantwortlichkeit, Abstimmung

*Zweiter Abschnitt:*

*Präklinische Versorgung*

- § 14 Vorbereitende Maßnahmen
- § 15 Maßnahmen bei Großschadensereignissen und vergleichbaren Gefahrenlagen
- § 16 Einsatzleitung Rettungsdienst, Technische Einsatzleitung
- § 17 Notärztliche Leitung
- § 18 Organisatorische Leitung

*Dritter Abschnitt:*

*Mitwirkung der Krankenhäuser*

- § 19 Vorbereitende Maßnahmen
- § 20 Maßnahmen bei Großschadensereignissen
- § 21 Ergänzende Maßnahmen bei Großschadensereignissen im Krankenhaus
- § 22 Selbsthilfemaßnahmen
- § 23 Krankenhaus-Einsatzplan
- § 24 Zusätzliche Maßnahmen bei einem erhöhten Anfall von Vergiftungen, Brandverletzungen und medizinisch zu versorgenden Strahlenexpositionen

**Dritter Teil**

**Betrieb des Rettungsdienstes**

- § 25 Eignung der Leistungserbringer
- § 26 Fachliche Eignung des Einsatzpersonals
- § 27 Gesundheitliche Eignung des Einsatzpersonals
- § 28 Hygiene bei der Durchführung von Einsätzen
- § 29 Desinfektion von Rettungsmitteln
- § 30 Transport von Personen mit hochkontagiösen und gefährlichen Krankheiten
- § 31 Verhalten im Einsatz
- § 32 Einsatzprotokolle

**Vierter Teil**

**Rechnungswesen**

- § 33 Geltungsbereich
- § 34 Geschäftsjahr, Buchführung, Inventar
- § 35 Jahresabschluss

\*) Ändert FFN 351-85

§ 36 Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen

§ 37 Kosten- und Leistungsrechnung

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ und nach der Angabe „(GVBl. S. 26)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374)“ eingefügt.

bb) Die Nr. 7 wird durch die folgenden Nr. 7 bis 12 ersetzt:

„7. die Lagemeldung bei besonderen Ereignissen und Schadensfällen an das in dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium eingerichtete Lagezentrum der Hessischen Landesregierung sowie an das Regierungspräsidium und die Leitfunkstelle,

8. die Einrichtung und der Betrieb einer Alarmempfangsanlage für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 in Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung sowie anderer automatisierter Notrufsysteme,

9. die Auslösung der Warnung der Bevölkerung im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund einer Anweisung durch die Stellen nach Nr. 4,

10. die Entgegennahme und Weiterleitung von Hochwasserwarnmeldungen an die zuständigen Stellen nach § 53 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366),

11. die Entgegennahme amtlicher Warnungen über Wettererscheinungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des DWD-Gesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2642), und die Vornahme von Benachrichtigungen an die in Nr. 4 genannten Stellen,

12. die Entgegennahme von Meldungen und die Benachrichtigungen der Gefahrenabwehrbehörden nach § 85 Abs. 1 des Hes-

sischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dringlichen Fällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach den Wörtern „Zuteilung der“ die Wörter „Alarmierungsgruppen oder“ eingefügt.

bb) Als Nr. 5 wird eingefügt:

„5. der Betrieb des Servicepoints Digitalfunk mit mindestens einer Vollzeitstelle,“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Zentralen Leitstellen der kreisfreien Städte und der Landkreise Fulda und Gießen (Leitfunkstellen) obliegen zusätzlich folgende überörtliche Aufgaben:

1. die Unterstützung nachgeordneter Betriebsleitungen in allen Fragen der Einsatzabwicklung und deren Ausfallsicherung (Reservebetrieb),

2. das Sammeln von Lagemeldungen über besondere Vorkommnisse und Schadensfälle von nachgeordneten Betriebsleitungen, die Aufbereitung und Weitermeldung an das in dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium eingerichtete Lagezentrum der Hessischen Landesregierung,

3. die überregionale Alarmierung auf Anforderung einer nachgeordneten Betriebsleitung,

4. die überregionale Warnung der Bevölkerung über das modulare Warnsystem MoWaS auf Anforderung einer nachgeordneten Betriebsleitung,

5. die Entgegennahme von Materialanforderungen und Vornahme von Benachrichtigungen an das Hessische Katastrophenschutz-Zentrallager.

Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestimmt, für welche Leitstellenbereiche als nachgeordnete Betriebsleitungen diese Aufgaben jeweils wahrgenommen werden.“

3. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere zur Steuerung des Einsatzes der für Sekundärtransporte verfügbaren Hubschrauber und der entsprechenden bodengebundenen Rettungsmittel regelt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.“

4. In § 4 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Alarm- und“ die Wörter „Ausrückeordnungen sowie“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Qualifikation und Rechtsstellung des Personals“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Dienst“ die Angabe „und eine dem F III Lehrgang vergleichbare Zusatzausbildung“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „B III oder“ gestrichen.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1348)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b werden nach dem Wort „Berufserfahrung“ die Wörter „in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit“ eingefügt.

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Eine Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 oder der Erwerb der Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 kann auch während der einjährigen Ausbildungsphase zum Einsatzsachbearbeiter nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgen.“

d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

e) Als Abs. 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Die Zentralen Leitstellen nehmen öffentliche Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die Einsatzsachbearbeiterinnen und Einsatzsachbearbeiter in den Zentralen Leitstellen sind Tarifbeschäftigte des Trägers des Rettungsdienstes oder stehen in einem Beamtenverhältnis zu diesem.

(6) Für jeden Bediensteten in den Zentralen Leitstellen muss ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), vorliegen, aus dem sich keine belastenden, einer möglichen Aufgabenübertragung entgegenstehenden Sachverhalte ergeben dürfen.

(7) Die eingesetzten Bediensteten sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) im Rahmen des personellen Sabotageschutzes zu

überprüfen. Aus der Überprüfung dürfen sich keine belastenden Sachverhalte ergeben. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt entsprechend.

(8) Alle tarifbeschäftigten Bediensteten sind gemäß den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), und des Durchführungserlasses vom 21. Mai 2015 (StAnz. S. 631) zu verpflichten.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fortbildung des Personals der Zentralen Leitstellen umfasst jährlich mindestens 120 Stunden, die sich aus theoretischen und praktischen Bestandteilen zusammensetzt. Gegenstand der Fortbildungen sollen insbesondere sein:

1. aktuelle Themen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
2. Schulungen zu Einsatzkonzepten und
3. leitstellenspezifische Themen.

Als praktische Tätigkeiten sind vorzusehen:

1. Einsatz Tätigkeiten im Bereich von hochfrequenten Systemen des Rettungsdienstes und des Brandschutzes oder
2. Praktika in Notaufnahmen von Kliniken oder in anderen Leitstellen.

Die Schwerpunkte der Fortbildungen legt der Träger der zentralen Leitstelle unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung fest. Die Fortbildungen nach Satz 2 können intern durch die Träger der jeweiligen Zentralen Leitstellen oder an der Hessischen Landesfeuerweherschule, insbesondere durch die Teilnahme an Fortbildungsseminaren für Einsatzbearbeiterinnen und Einsatzbearbeiter, erfolgen.“

7. In § 7 wird das Wort „Ausrückepläne“ durch die Wörter „Ausrückeordnungen sowie Einsatzpläne“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch „sind“ und die Wörter „erhoben werden“ durch „zu erheben“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art und Umfang werden durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium festgelegt.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Zur Erfüllung der den Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

- und Ordnung übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr übermittelt die Zentrale Leitstelle bei Großschadensereignissen und Katastrophen die auf der „Suchdienstkarte für Verletzte/Kranke“ erhobenen Daten von Personen, die rettungs-, sanitäts- oder betreuungsdienstlich versorgt wurden, zur Weiterverarbeitung an die zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Alarm und Ausrückeplänen“ durch „Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls können ergänzende Systeme, die nicht Bestandteil des Rettungsdienstes nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes sind, entsprechend berücksichtigt werden.“
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Ausrückepläne“ durch die Wörter „Ausrückeordnungen sowie der Einsatzpläne“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausrückeordnungen“ die Wörter „sowie der Einsatzpläne“ eingefügt.
11. Nach § 10 wird als neuer § 11 wie folgt eingefügt:
- „§ 11  
Erstattung von Kosten der  
Zentralen Leitstellen
- Das Land erstattet den Trägern des Rettungsdienstes jährlich die Kosten für die Zentralen Leitstellen in Höhe von
1. 0,20 Euro pro Einwohner für das Jahr 2020 und
  2. 0,35 Euro pro Einwohner ab dem Jahr 2021.
- Die Berechnung der Erstattung erfolgt jeweils auf Grundlage der zum Erstattungszeitpunkt aktuellen Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes.“
12. Der bisherige § 11 wird § 12 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.
13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „11“ durch „12“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
14. Der bisherige § 13 wird § 14 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf der Grundlage der geplanten vorbereitenden Maßnahmen ist ein besonderer Schutzplan (MANV-Konzept Hessen) zu erstellen oder die allgemeine Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Einsatzplan nach § 7 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Das Nähere
- dazu regelt das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium.“
15. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.
16. Der bisherige § 15 wird § 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie wird durch den Träger des Rettungsdienstes bestellt und ist entsprechend der Schadenslage personell und technisch angemessen auszustatten.“
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Die Kosten für die personelle, technische und sachliche Ausstattung der Einsatzleitung Rettungsdienst sowie für deren Aus- und Fortbildung tragen die Träger des Rettungsdienstes.“
17. Der bisherige § 16 wird § 17 und wird in Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch „26“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch „26“ ersetzt.
18. Der bisherige § 17 wird § 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„Die im Rettungsdienstbereich beauftragten Leistungserbringer können eine Person für die Bestellung zur Organisatorischen Leiterin oder zum Organisatorischen Leiter vorschlagen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.
19. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die §§ 19 bis 21.
20. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Satz 3 wird die Angabe „22“ durch „23“ ersetzt.
21. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „18 bis 21“ durch „19 bis 22“ ersetzt.
22. Der bisherige § 23 wird § 24.
23. Der bisherige § 24 wird § 25 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:  
„b) eine fachliche Eignung auf dem Gebiet des Rettungsdienstes, nachgewiesen durch
- aa) das Ablegen einer Prüfung in einem rettungsfachlichen Ausbildungs- oder Studiengang, mindestens jedoch nach dem Rettungssassistentengesetz oder
  - bb) eine vorausgegangene leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das rettungsdienstliche Leistungen erbringt.“



- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die fachliche Eignung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist nachgewiesen, wenn eine andere Person in leitender Position des Betriebes die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa oder bb erfüllt.“
24. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „haben und“ durch die Angabe „haben,“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Als Nr. 3 wird angefügt:  
 „3. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Sprachlevel 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch „38“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Als Nr. 3 wird angefügt:  
 „3. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Sprachlevel 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2024“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 4280)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Auf Notarzteinsatzfahrzeugen darf der Leistungserbringer grundsätzlich nur Personen einsetzen, die über
1. eine Erlaubnis nach
    - a) § 1 des Notfallsanitättergesetzes oder
    - b) § 1 Satz 1 des Rettungsassistentengesetzes und
  2. Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend dem Sprachlevel 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können auf Notarzteinsatzfahrzeugen auch Personen eingesetzt werden, die mindestens
    1. eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben,
    2. zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Notfallversorgung nachweisen können und
    3. von den zuständigen Trägern des Rettungsdienstes anerkannt sind.
- Bei Personalengpässen ist die Besetzung von Rettungswagen oder Mehrzweckfahrzeugen mit Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern gegenüber einer Besetzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges vorrangig. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 gilt entsprechend.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Die fachlichen Anforderungen des Einsatzpersonals in der Luftrettung sind im Fachplan Luftrettung nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zu regeln.“
25. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ durch „9. August 2019 (BGBl. I S. 1202)“ ersetzt.
26. Der bisherige § 27 wird § 28.
27. Der bisherige § 28 wird § 29 und in Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Wisch- oder“ und nach dem Wort „gereinigt“ die Wörter „oder sachgerecht entsorgt“ eingefügt.
28. Der bisherige § 29 wird § 30.
29. Der bisherige § 30 wird § 31 und in Nr. 1 werden vor dem Wort „während“ die Wörter „vor und“ eingefügt.
30. Der bisherige § 31 wird § 32.
31. Der bisherige § 32 wird § 33 und die Angabe „33 bis 37“ durch „34 bis 37“ ersetzt.
32. Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden die §§ 34 bis 37.
33. Der bisherige § 37 wird aufgehoben.
34. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird die Angabe „insbesondere Krankenhäusern,“ gestrichen.
  - b) In Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma und die Angabe „40 Abs. 1 Satz 2 und §“ ersetzt.
35. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Auf der Grundlage der anhand der Kosten- und Leistungsnachweise nach § 40 vorzuberechnenden Kosten und zu schätzenden Leistungen verhandeln die einzelnen Leistungserbringer mit den Leistungsträgern Einzelbudgets. Auf Basis der vereinbarten Einzelbudgets wird von den an der Vereinbarung mit den Leistungsträgern beteiligten Leistungserbringern ein Gesamtbudget für den jeweiligen Rettungsdienstbereich erstellt.“
36. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Gesamtbudget“ durch „Die Einzel-

budgets und das daraus erstellte Gesamtbudget“ und das Wort „jeweils“ durch „mindestens“ ersetzt.

37. In § 45 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose



# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400



---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---